- 94. 1. Ift die dem Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. S. erteilte Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein als eine der Gefellschaft erteilte Erlaubnis anzuseben?
- 2. Ift ber Erlaubnisstempel ju entrichten, wenn nur die Umschreibung einer früher erteilten Erlaubnis beantragt war?
  - 3. Ift ber Erlanbnisstempel ein Urtundenstempel?
  - 4. Ift er nur einmal zu entrichten, wenn bie einzelnen Betriebsftätten bemfelben Unternehmer gehören?
- Preuß. Stempelsteuergeset vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 Tarifft. 22 c.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1912 i. S. preuß, Fiskus (Bekl.) w. W. Gesellsch. m. b. H. (Kl.). Rep. VII. 306/12.
  - L Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht daselbit.

Die W. Gefellschaft m. b. H. betreibt in 33 verschiedenen Geschäftsstellen in Ch. den Kleinhandel mit Branntwein. Die Erlaubnis hierzu ist ihr, für jede dieser Geschäftsstellen gesondert, vom Stadtausschuß in Ch. durch Urkunden vom 28. Februar 1911 erteilt worden. In 33 früheren, in den Jahren 1907, 1908, 1909 und 1910 ausgestellten Urkunden hatte der Stadtausschuß die gleiche Betriedserlaubnis für dieselben Betriedsstätten "dem Geschäftsführer" der genannten Gesellschaft "Adolf H." erteilt. Zu 29 der Urkunden vom 28. Februar 1911 sind je 15 M., zu den übrigen 4 je 3 M. Stempel erhoben worden. Die hiernach im ganzen gezahlten 447 M. sordert die Gesellschaft mit der gegenwärtigen Klage zurück.

Das Landgericht wies die Klage, dem Untrage des Beklagten entsprechend, ab. Die Berusung der Klägerin hatte den Erfolg, daß das Kammergericht den Beklagten zur Zahlung von 432 M an die Klägerin verurteilte; im übrigen wies auch das Kammergericht die Klage ab. Gegen das Berusungsurteil hat der Beklagte Revision eingelegt, der sich die Klägerin angeschlossen hat. Das Keichsgericht hat die landgerichtliche Entscheidung in vollem Umfange wiedersbergestellt.

Mus ben Grunben:

"Bon ben 33 Urfunden vom 28, Februar 1911 hat die Steuerbehorde 29 ber Stempelabgabe für gewerbspolizeiliche Erlaubniserteilungen (Tarifft. 22 c des preußischen Stempelfteuergefetes bom 31. Juli 1895/30. Juni 1909), die übrigen 4 nur ber Stempelabaabe für Ausfertigungen (Tarifft. 10) unterworfen. Für die Anwendung bes in Tarifft. 220 verordneten Stempels würde allerbings bei feiner ber Urfunden Raum gewesen sein, wenn die Auffassung gutrafe, daß burch sie nicht eine Erlaubniserteilung an die Rlägerin, sondern nur die Neubescheinigung einer Erlaubnis, die diese bereits besaß, erfolgt fei. In bezug auf die ermähnten 4 Urfunden bat die Steuerbehörde zugunsten der Rlägerin biefen Tatbestand als vorliegend angenommen. Auf sie ist beshalb die Erörterung nicht zu erstrecken. Rur für bie anderen 29 Urkunden ift zu prufen, ob jene ichon in den Borinstanzen von der Rlagerin vertretene und jest von ihrer Revisions. anschließung festgehaltene Auffassung als richtig anzuerkennen ift. Das muß mit bem Berufungsgerichte verneint werben, weil burch die alten Urkunden, an deren Stelle jene 29 neuen traten, die Erlaubnis nicht ber Rlägerin, fonbern bem Abolf S. erteilt worden war, eine Erlaubnis für die Rlagerin felbst alfo, binfichtlich ber bier in Betracht kommenden 29 Betriebsstätten, bis zum 28. Februar 1911 nicht bestanden hatte.

Im Urteile vom 9. Juli 1912 [oben S. 111] war das Reichsgericht mit einem Falle befaßt, wo durch eine ältere Urkunde die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Spirituosen "dem Lagerhalter X", aber, wie hinzugefügt war, "für den Konsumverein zu G." erteilt worden war. Der beteiligte Kreisausschuß hatte danach zwar die Erlaubnis ebenfalls nicht unmittelbar dem Konsumverein erteilt, was damals in Preußen auf Grund einer älteren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts noch als unzulässig galt, hatte aber boch urkundlich zum Ausdruck gebracht, daß die Ersaubnis "für den Konsumverein" bestimmt war. Gleichwohl hätte hieraus nicht die entsprechende Berechtigung des Konsumvereins entnommen werden können, wenn jene ältere Auffassung des Oberverwaltungsgerichts richtig gewesen wäre; denn durch eine unzulässige Ersaudnis hätte der Berein eine wirksame Berechtigung nicht ersangen können. Das Reichsgericht hat aber in dem genannten Urteile, in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, die Zulässigeteit der Ersaudnis für juristische Personen bejaht und ist so zu dem Schlusse gelangt, daß die erforderliche Ersaudnis dem Konsumvereine selbst schon durch jene ältere Urtunde zuteil geworden war.

So liegt aber ber gegenwärtige Fall nicht; benn bier bringen die alteren Urfunden in feiner Beife jum Ausbruck, daß die Erlaubnis bem Abolf S. nicht für ihn felbit, sondern für die Rlagerin erteilt werde. Insbesondere ist dieser Willensausdruck barin, daß Abolf H. in den Urkunden als Geschäftsführer der Rlägerin bezeichnet ist, nicht zu finden, und zwar um so weniger, als in ben Urkunden noch befonders gefagt ift, daß "biefe Erlaubnis . . . nur für die hierin bezeichnete Berfon . . . gultig" fei. Die Beifugung jener Bezeichnung biente nur ber naberen Bestimmung ber Person. Dhne Bebeutung für die Entscheidung ift es, daß es nicht ein eigener Gewerbebetrieb des Abolf H., sondern der Gewerbebetrieb der Klägerin war, für den H. von der ihm verliehenen Erlaubnis Gebrauch machen wollte, und daß hierüber auch bei ber verleihenden Amisstelle ein Ameifel kaum bestanden haben wird. Auch dieser, übrigens aus den Urkunden nicht ersichtliche, Umstand kann nichts daran ändern, daß die Rlägerin selbst die Erlaubnis für jene 29 Betriebsstätten vor dem 28. Februar 1911 nicht hatte.

Auch der von der Klägerin vorgebrachten Tatsache, daß sie mit ihrem Antrage bei dem Stadtausschusse gar nicht die Erteilung neuer Urkunden, sondern die Umschreidung der alten auf ihren Namen verslangt habe, ist eine Bedeutung für die Entscheidung von den Gerichten beider Instanzen mit Recht abgesprochen worden. Was die Klägerin mit ihrem Antrage sedenfalls erstrebte, war die auf sie selbst lautende Erlaubnis. Wenn sie zu diesem Zwecke die "Umschreidung" der alten Urkunden verlangte, so gab sie damit nur der

Vorstellung Ausdruck, die sie sich von der Gestalt machte, in der ihrem Antrage stattzugeben sein würde. Reineswegs aber ließ sie erkennen, daß sie die Erlaubnis sür sie selbst nur in dieser Gestalt und in keiner anderen haben wolle. Hielt die zuständige Behörde die Ausstellung neuer Urkunden sür notwendig oder angezeigt, so war das eine von der Klägerin nicht ausgeschlossen Form, in der geschah, was sie begehrt hatte. Die stempelrechtlichen Folgen muß die Rlägerin deshald auf sich nehmen, wie sie ja die neuen Urkunden auch nicht zurückgewiesen, sondern angenommen hat. Es bedarf daher nicht der Erdrterung, ob es überhaupt einen Unterschied in der Beurteilung der Stempelpslicht hätte herbeissühren können, wenn die Erteilung der Erlaubnis an die Klägerin selbst nicht mittels einer neuen selbständigen Urkunde, sondern auf der alten Urkunde mittels der beantragten "Umschreibung", oder, wie die Revision es nennt, "Berichtigung" ersolgt wäre.

Erweist sich hiernach die Revisionsanschließung ber Klägerin als unbegründet, so ist bagegen ber Revision des Bellagten ber Erfolg nicht zu versagen.

Das Berusungsgericht nimmt an, der Stempel aus Tarisst. 22c im Betrage von 15 M sei für sämtliche Urkunden vom 28. Februar 1911 nur einmal zu entrichten. Dem Umstande, daß eine Mehrheit von Urkunden erteilt ist, legt es keine Bedeutung bei, weil der Stempel aus jener Tarisstelle überhaupt kein Urkundenstempel sei, sondern eine sich an die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des genehmigungsbedürftigen Gewerbes knüpsende Steuer darstelle, die in den 38 Urkunden ausgesprochene Erlaubnis aber nicht 33 verschiedene Erlaubniserteilungen, sondern nur eine Erlaubnis des einen, die verschiedenen Geschäftsstellen umfassenden Gewerbebetriebs der Rlägerin bilbe.

In teiner von beiden Richtungen ist die Aufsassung des Berusungsgerichts zu billigen. § 1 Abs. 1 StempStG. in der alten Jassung ergab mit klaren Worten ("die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelsabgaben"), daß grundsätlich die preußische Stempelsteuer eine Urkundensteuer ist. Allerdings bestanden von dieser Regel schon in dem alten Gesehe gewisse Abweichungen (s. hierzu Hummel u. Specht, StempStG. S. 3; Heinis, StempStG., 3. Ausl., S. 920, Ansangs-

worte ber Unm. 1 zu § 1), und das neue Geset vom 30. Juni 1909 hat jenen Grundsat noch mehr durchbrochen, indem § 1 Abs. 1 die Fassung erhalten bat: "Die in bem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden und die in ber Tarifft. 48 I erwähnten mundlichen Bertrage unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben." Tarifft, 22c gehört aber nicht zu ben Abweichungen ober Ausnahmen von der genannten Regel. Solange die Erlaubnis nicht urfundlich erteilt ift, besteht die Stempelpflicht nicht, wie aus der Tarifftelle in Berbindung mit & 1 Abs. 1 flar bervorgeht. Nicht die Erlaubnis als folde, fondern bie Erlaubnisurtunde bringt die Stembelvflicht mit fich. Inhaltlich ftellt fich bie Stempelabgabe aus Tarifft. 22c allerdings als eine sogenannte Gebühr bar, nämlich als die Gebühr für die der Beborde durch die erforderliche Brüfung entstehende Mühemaltung und für die auf Grund der Brufung verliehene Berechtigung. hierin findet die Abgabe ihre fachliche und gesetgeberische Rechtfertigung. Das fann aber an ihrem Charafter als einer an bie Urlunde gefaupften Steuer nichts andern.

Aber auch barin ift bem Berufungsgerichte nicht zuzustimmen. daß nicht 33 verschiedene Erlaubniserteilungen, sondern nur eine Erlaubnis des einen Gewerbebetriebes der Rlagerin beurtundet fei. Das Berufungsgericht befindet fich bier allerdings in Übereinstimmung mit ber Auffaffung, die bem von ihm angeführten Urteile bes ertennenden Senats vom 1. Rovember 1899, Entich. Bb. 45 S. 195, zugrunde liegt. Un Diefer Auffassung tann aber nicht festgehalten werden. Die gange Tarifft. 22 bat, wie ihre Anfangsworte ergeben, bie gewerbepolizeiliche Erlaubniserteilung im Auge und gum Gegen-Die gewerbevolizeiliche Erlaubnis zum Rleinhandel mit Branntwein ober Spiritus (f. Tarifft. 220 und ben bort angezogenen § 38 Gemd.) bezieht fich aber, wenn ber Betrieb an verschiedenen Stellen ftattfindet, immer nur auf die Stelle, für die fie erteilt wird. Für jede neue Betriebsftelle bedarf es neuer und felbftandiger Erlaubnis nach neuer und felbständiger Brufung ber Boraussegungen in Unsehung ber bafür in Beiracht tommenben Berhaltniffe, que treffendenfalls (§ 33 Abf. 3 a. a. D.) auch in Ansehung bes Beburf. niffes. Ebenfo wie die Berfagung der Erlaubnis für eine beftimmte Betriebsftätte eine felbftanbige und die anderen Betriebsftatten nicht berührende Bedeutung hat, muß das gleiche auch von ber Erteilung der Erlaubnis gelten. Wie die Sache stempelrechtlich zu beurteilen wäre, wenn die Erlaubnis für eine Mehrheit von Betriedsstätten in eine Urhunde zusammengesaßt würde, kann dahingestellt bleiben, weil ein solcher Tatbestand nicht zur Entscheidung steht. Wird für jede Betriedsstätte eine besondere Erlaubnisurkunde erteilt, so sind damit ebensoviel verschiedene und selbständige Erlaubniserteilungen erfolgt und beurkundet, und es besteht darum kein Grund, mit dem Berusungsrichter das Borliegen einer Mehrheit stempelpslichtiger Urkunden zu verneinen.

Nach § 17 des preuß. Gewerbesteuergesches vom 24. Juni 1891 werden allerdings mehrere Betriebe derselben Person als ein steuerpstächtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt. Das bezieht sich aber nur auf die Gewerbesteuer und ist freilich auch sür die Stempelabgabe aus Tarisst. 22c nicht ohne Bebeutung, insosern die Gewerbesteuerklasse als Maßstab für die Stasselung der Stempelabgabe vorgeschrieben ist. Keineswegs aber ist aus jener Bestimmung des Gewerbesteuergesetzes zu entnehmen, daß auch sür die gewerbepolizeilichen Erlaubniserteilungen und für die hieran geknüpsten Stempelabgaben die in mehreren Betriebsstätten statisindenden Betriebe nur als ein Betrieb und die entsprechenden mehreren Erlaubniserteilungen nur als eine Erlaubnis dieses einen Betriebes anzusehen seien.

Hiernach ist ber Klägerin kein Unrecht geschehen, wenn ihr für 29 von den Urkunden 29 mal der ihrer Gewerbesteuerklasse entsprechende Stempel von 15 M, für jede der übrigen 4 Urkunden aber nicht dieser, sondern nur der Aussertigungsstempel abgesordert worden ist.

Bu verkennen ist nicht, daß die Alägerin in die Lage, die Stempelabgaben überhaupt noch einmal, und sogar in dem durch das Geset vom 26./30. Juni 1909 erhöhten Sate zu entrichten, nicht gekommen sein würde, wenn die Auffassung, daß die nach § 38 Gewd. erforderliche Erlaubnis auch juristischen Personen erteilt werden kann, bei den zuständigen Behörden von jeher in Geltung gewesen wäre. Der Umstand, daß das nicht der Fall war, führt zu Härten, die zu bedauern sind, die jedoch an der rechtlichen Beurteilung nichts ändern können."...